



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

6. November 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen des öffentlichen Bedarfs in Baden-Württemberg (Landarztgesetz Baden-Württemberg)

NKR-Nummer 120/2020, Ministerium für Soziales und Integration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	930 Stunden
Jährliche Sachkosten:	8.400 Euro

Wirtschaft	
	Kein Erfüllungsaufwand

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	830.100 Euro
• davon Sachkosten:	50.000 Euro
• davon Personalkosten:	780.100 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	75.000 Euro
• davon Sachkosten:	75.000 Euro

II. Im Einzelnen

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben soll die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum unterstützt werden. Im Wege einer Vorabquote werden bis zu 75 Studienplätze aller im Geltungsbereich des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze vorab für Studienbewerberinnen und -bewerber reserviert, die sich verpflichten, sich nach Abschluss des Studiums in der Facharzttrichtung Allgemeinmedizin weiterzubilden und nach Erlangen der Facharztanerkennung eine hausärztliche Tätigkeit in einem Bedarfsgebiet für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzunehmen. Für das Verfahrensmanagement ist die Einrichtung einer zuständigen Stelle erforderlich.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger, hier die Studienbewerberinnen und -bewerber, entsteht dort ein Erfüllungsaufwand, wo das Regelungsvorhaben von dem bisher üblichen Verfahren zur Studienbewerbung abweicht. Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren und die Abgabe der Verpflichtungserklärung entstehen ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 930 Stunden und jährliche Sachkosten in Höhe von etwa 8.400 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Von den voraussichtlich etwa 1.350 Bewerberinnen und Bewerber werden rund 150 zu Auswahlgesprächen eingeladen. Die Auswahl dazu erfolgt anhand von Kriterien wie einer Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf oder einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Für das Beschaffen der erforderlichen Nachweise wird von einem Mehraufwand in Höhe von etwa 15 Minuten ausgegangen. Bei 150 Bewerbungen ergeben sich hierfür insgesamt etwa 40 Stunden jährlich. Die Sachkosten für Beglaubigungen werden auf 10 Euro geschätzt. Somit ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand von circa 1.500 Euro.

Die Teilnahme am Auswahlgespräch selbst verursacht pro Bewerbung etwa eine Stunde Aufwand. Hinzu kommt der Aufwand für die An- und Abreise. Es wird von jeweils 70 Minuten für die An- und Abreise ausgegangen. Pro Bewerbung entsteht somit ein Aufwand von etwa 3,3 Stunden, bei 150 Bewerberinnen und Bewerber in Höhe von etwa 500 Stunden. Zusätzlich entsteht für die An- und Abreise ein Sachaufwand in Höhe von je etwa 22,50 Euro. Für 150 Bewerbungen ergibt sich so ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 6.800 Euro.

Die 150 Bewerberinnen und Bewerber, die zu den Auswahlgesprächen zugelassen werden, informieren sich über die vertragliche Verpflichtung (mindestens 10-jährige Tätigkeit als Landarzt). Dafür wird von einem Zeitaufwand von etwa 1,5 Stunden ausgegangen, bei 150 Bewerberinnen und Bewerbern sind das insgesamt rund 230 Stunden.

Die Hälfte der Bewerberinnen und Bewerber, mit denen ein Auswahlgespräch geführt wird, wird zum Studium zugelassen. Die Unterzeichnung und Abgabe der Verpflichtungserklärung durch diese 75 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber verursacht einen jährlichen Zeitaufwand in Höhe von insgesamt etwa 40 Stunden (75 Fälle x 0,5 Stunden) sowie einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von etwa 75 Euro (75 Fälle x 1 Euro) für Porto und Versand.

Für den Fall, dass die durch die Vorabquote zugelassenen Bewerber später ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen, wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Die zuständige Stelle kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen einen Aufschub gewähren oder ganz oder teilweise darauf verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Die entsprechende Antragsstellung führt bei den Verpflichteten zu einem Zeitaufwand in Höhe von etwa 8 Stunden. Geht man davon aus, dass insgesamt bei etwa 20 Prozent eine Klärung notwendig sein wird, führt dies zu einem jährlichen Zeitaufwand von 120 Stunden (15 Fälle x 8 Stunden).

II. 1.2 Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.3 Verwaltung (Land/Kommunen)

Für das Verfahrensmanagement von der Bewerbung bis zur Überprüfung der Vertragserfüllung entsteht dem Land ein Personal- und Sachaufwand in Höhe von etwa 830.100 Euro. Auf Sachmittel entfallen davon jährlich rund 50.000 Euro. Einmalig fallen zudem Sachkosten in

Höhe von etwa 75.000 Euro für die Programmierung einer Webseite mit Bewerberportal an. Der Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Zuständige Stelle:

Die zuständige Stelle ist für die Organisation und Durchführung des zweistufigen Auswahlverfahrens zuständig. Sie überprüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und erstellt eine Rangfolge. Danach werden die Auswahlgespräche mit jährlich rund 150 Bewerberinnen und Bewerbern organisiert. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird mit etwa 75 Personen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Darin verpflichten sich die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu einer mindestens 10-jährigen Tätigkeit als Landarzt. Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entsteht ein nicht unerheblicher Beratungs- und Abstimmungsbedarf. Aufgabe der zuständigen Behörde ist zudem die regelmäßige Überprüfung des Studienverlaufes und die Einhaltung der Verpflichtungserklärung nach dem Studium. Hier sind insbesondere die Anträge auf Aufschub bzw. Abbruch der vertraglichen Verpflichtungen zu prüfen und zu bescheiden.

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden bei der zuständigen Stelle zwei Personen im höheren Dienst, fünf Personen im gehobenen Dienst und zwei Personen im mittleren Dienst beschäftigt. Dadurch entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 620.500 Euro. Zusätzlich entsteht ein jährlicher Sachaufwand, etwa für die Aufwandsentschädigung der externen Mitglieder der Auswahlkommission für die Auswahlgespräche, in Höhe von circa 50.000 Euro. Die Einrichtung eines Webauftritts mit Bewerberportal führt zu einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von etwa 75.000 Euro.

Sozialministerium und Wissenschaftsministerium:

Vom Sozialministerium wird unter Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung regelmäßig überprüft, ob auch zukünftig ein besonderer Bedarf an hausärztlicher Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen besteht. Hierbei wird auch das Wissenschaftsministerium einbezogen. Dadurch entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 96.800 Euro bzw. ein Bedarf an jeweils 0,5 Stellen im höheren Dienst bei den beiden genannten Ministerien.

Hochschulen mit medizinischen Fakultäten:

Bei den fünf Hochschulen entsteht ein Abstimmungsbedarf mit der zuständigen Stelle, da regelmäßig Informationen zum Studienverlauf der Studierenden übermittelt werden müssen. Im sechsten Jahr nach Inkrafttreten der Regelung befinden sich voraussichtlich 450 von dieser Regelung betroffene Studierende an den Hochschulen. Im Landeshaushalt sind pro Hochschule 0,25 Stellen im mittleren Dienst vorgesehen. Daher ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von etwa 62.800 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Regelungsvorhaben werden Auswirkungen auf die Zielbereiche Wohl und Zufriedenheit sowie Demographischer Wandel erwartet.

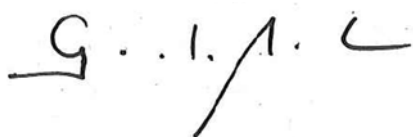
Das Regelungsvorhaben wirkt sich nachhaltig und gewollt auf das Wohl und die Zufriedenheit aus. Es formuliert als konkretes Ziel und Gesetzeszweck die Unterstützung bei der Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Regionen des Landes. Die Gesetzesregelungen dienen somit der Gesundheitsförderung, -prävention und -versorgung und tragen zur wohnortnahen hausärztlichen Versorgung bei. Ebenso berücksichtigt dieses Gesetz die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Die demografische Entwicklung begründet einen zusätzlichen Bedarf an hausärztlicher Versorgung, insbesondere in den ländlichen Regionen, in denen ein höheres Durchschnittsalter anzunehmen ist als in den Ballungsräumen. Mit steigendem Lebensalter nimmt die Fallzahl der Behandlungsfälle stetig zu, sodass es für diese Personenkreise zu einem steigenden Bedarf an professionellen Gesundheitsdienstleistungen kommt. Vor allem die ländlichen Regionen sind

von diesem Bedarf einer flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung betroffen. Mit der der Landarztquote kann dem Landarztmangel und dem demografisch bedingten erhöhten Behandlungsbedarf der älteren Bevölkerung in ländlichen Gemeinden entgegengewirkt werden.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Der Normenkontrollrat empfiehlt zu prüfen, ob der bürokratische Aufwand, der durch das Verfahrensmanagement verursacht wird, beispielsweise durch ein digitales Managementverfahren reduziert werden kann.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Claus Munkwitz
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg